

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Thamm (CDU)

Leistungen der Pflegeversicherung zur hauswirtschaftlichen Versorgung

In der Pflegeversicherung werden die Leistungen einer Haushaltshilfe als "hauswirtschaftliche Versorgung" oder "Hilfen bei der Haushaltsführung" bezeichnet. Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören ganz bestimmte Aktivitäten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer ist der Adressat der Leistungen einer Haushaltshilfe?
2. Welche Aktivitäten werden unter "hauswirtschaftlicher Versorgung" und "Hilfen bei der Haushaltsführung" subsummiert?
3. Welche Kriterien müssen Dienstleister erfüllen, damit sie eine landesrechtliche Zulassung bekommen, die eine Abrechnung mit der Pflegeversicherung ermöglicht?
4. Unter welchen Voraussetzungen sind welche Entlastungsbeiträge im Rahmen der Pflege übertragbar in Folgejahre?

Thamm